

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7955a2e9-7a6e-3d85-8315-ccc58b6b4c83>

Bibliografie	
Titel	Offizielle Begründung zur Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention"
Redaktionelle Abkürzung	BGV A1 Begr
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 22 BGV A1 Begr - Zu § 18

	<p>§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote</p>
--	--

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Zu § 18:

Diese Vorschrift greift das Zutrittsverbot im bisherigen § 17 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) auf. Sie ist hier in einer zeitgemäßen und dem Schutzziel besser Rechnung tragenden Formulierung neu gefasst worden.

